

Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 33

Freitag, den 29. November 2024

Nummer 11



**13. STRUPPENER
WEIHNACHTSLICHTELEI**

07. Dezember 2024

Auf dem
Parkplatz hinter
der Gemeinde
Struppen

14 bis 19 Uhr



Der Weihnachtsmann besucht unsere kleinen Gäste

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Kontakte und Öffnungszeiten Gemeinde Struppen und Stadt Königstein

Gemeinde Struppen

Bürgermeister - Herr Sachse

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

gemeinde@struppen.de

Tel. 035020 70418

Fax 035020 70154

Bürgerbüro

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerpolizistin

Polizeihauptmeisterin Ludwig

Tel. 03501 519-270

Mobil 0173 3740221

Bei Nichterreichbarkeit: 03501 519-0

Bauhof Struppen

mobil 0157 86253643

bauhof@struppen.de

Kinderhaus Struppen

Tel. 035020 7768-33, -35

kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen

Tel. 035020 70455

grundschule@struppen.de

Wanderwegewart

Aron Schlemm

wanderwegewart@struppen.de

Kommunale Wohnungsverwaltung

Schönfeld Immobilien, Lärchenweg 3, 01809 Dohna

Tel. 035027 484475

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes

aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH anzumelden:

Frau Ulbricht, Tel. 03596 581814, bzw. Frau Richter, Tel. 03596 581823

Stadt Königstein

Einwohnermelde- und Gewerbeamt

Tel. 035021 997-14

ema@stadt-koenigstein.de oder gewerbe@stadt-koenigstein.de

Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

(nur über Online-Terminvereinbarung, Link auf der Homepage der Stadtverwaltung Königstein/Sächs. Schweiz)

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr

Freitag geschlossen

Öffnungszeiten der Ämter

Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Geschäftsstelle Sebnitz Markt 11, 01855 Sebnitz

Tel. 035971 80600, Fax: 035971 806099

info@zvww.de, www.zvww.de

Für Havarie- und Notfälle im Trinkwasserbereich kontaktieren

Sie bitte: 035023 51610

Amtliche Bekanntmachungen

Alte Schule wird zum Ärztehaus



Am Investitionsobjekt Alte Schule Struppen trafen sich Landrat Michael Geisler und Bürgermeister Michael Sachse zur Übergabe eines Fördermittelbescheids für die Gemeinde Struppen. Mit Hilfe des Bescheids wird das Vorhaben „Umnutzung der ehemaligen Schule zum Ärztehaus – 1. Bauabschnitt“ mit dem Ziel realisiert, das Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen. Angesichts der zunehmend schwierigen ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum soll mit dem neuen Ärztehaus eine deutliche Verbesserung der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung in Struppen und den umliegenden Ortsteilen in den Bereichen der Zahnmedizin, Allgemeinmedizin sowie auch der physiotherapeutischen Behandlung stattfinden.

„Mit der Sanierung wird ein bedeutender Schritt unternommen, um älteren Menschen eine wohnortnahe medizinische Versorgung zu ermöglichen“, erklärt Landrat Michael Geisler. „Gleichzeitig soll das Ärztehaus die Attraktivität des ländlichen Raums steigern und so Anreize für junge Personen oder Familien schaffen, sich hier anzusiedeln oder zu bleiben.“

Die Alte Schule in Struppen wurde um 1961 auf den Kellermauern eines Altgebäudes errichtet. Der zweigeschossige Massivbau ist teilunterkellert und besteht aus Ziegelmauerwerk mit Betondecken und einem Satteldach, das auf einem Holzdachstuhl ruht und mit Tondachsteinen gedeckt ist. Nachdem der Schulbetrieb in den 1990er Jahren eingestellt wurde, befindet sich das Gebäude in einem zunehmend sanierungsbedürftigen Zustand. Im ersten Bauabschnitt werden das Erd- und Kellergeschoss, einschließlich aller Installationen, umfassend ausgebaut. Geplant sind der Einbau einer neuen Heizungsanlage, der Austausch aller Fenster, die Trockenlegung des Gebäudes sowie lärmintensive Arbeiten im Obergeschoss wie Abrissarbeiten an Wänden und Böden. Zudem wird ein Aufzug eingebaut, um einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten.

Die Förderung in Höhe von 500.000 Euro erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und wird zu 60 % vom Bund und zu 40 % vom Freistaat Sachsen finanziert. Eigenmittel in Höhe von etwa 275.000 Euro bringt die Gemeinde selbst ein.

Diese Steuermittel werden auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, den 03.12.2024, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen und kann sodann auch unter www.struppen.de/aktuelles eingesehen werden.

Michael Sachse
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Am Mittwoch, den 04.12.2024, 19:00 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf statt.

Colin Schuster
Ortsvorsteher

Beschlüsse vom 22.10.2024

Beschluss Nr. 65-01/24 22.10.2024

Bebauungsplanverfahren - „Am Schloss“ in Struppen OT Thürmsdorf:

Die Offenlegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 10. Juni 2024 bis einschließlich zum 12. Juli 2024 nach dem entsprechenden öffentlichen Gemeinderatsbeschluss Nr. 25-01/2024 vom 07.05.2024 stattgefunden. Parallel dazu fand mit demselben Beschluss auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB statt. Es gab bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange insgesamt 7 Stellungnahmen, in denen Anregungen bzw. Einwände geäußert wurden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es insgesamt 4 Stellungnahmen (3 Einzel- und 1 Sammelstellaungnahme) von Bürgern, die Anregungen bzw. Einwände geäußert haben.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen berät und beschließt entsprechend dem vom Planungsbüro Bothe erarbeiteten Vorschlag vom 17.09.2024 nebst redaktionellen Ergänzungen und Empfehlungen vom 22.10.2024 zur Abwägung über die vorgebrachten Anregungen und Einwände der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
2. Die Bürger und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, über deren Anregungen bzw. Einwände entschieden wurde, sind nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch über das Ergebnis zu unterrichten.
3. Die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen sind in die Unterlagen des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 12, davon Ja-Stimmen: 6, davon Nein-Stimmen: 4, Stimmenthaltung: 2, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 66-01/24 22.10.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Leistungen für die S 168 OD Struppen, 1. Bauabschnitt Bau km 1+200 bis 1+810 an die Teichmann Bau GmbH, Meissner Str.23, 01723 Wilsdruff mit einer geprüften Angebotssumme (Gemeindeanteil) von 2.252.068,31 € (brut-

to). Die Finanzierung erfolgt aus der hälftigen Beteiligung des Freistaates am BT4, durch eine 85 %ige Förderung für BT2 und 80%ige Förderung für das BT4 durch die FRL KStB und Eigenmittel. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 12, davon Ja-Stimmen: 12, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschlüsse vom 05.11.2024

Beschluss Nr. 67-01/24 05.11.2024

Der Gemeinderat beschließt die Billigung des Städtebaulichen Vertrages in der vorliegenden Fassung (Anlage) zur Erstellung eines Bebauungsplanes nach § 8 BauGB für die Gemeinde Struppen Ortsteil Thürmsdorf - „Am Schloß“.

Er beschließt des Weiteren die Ermächtigung des Bürgermeisters, Herrn Michael Sachse, den Vertrag im Auftrag und in Vertretung der Gemeinde zu unterschreiben bzw. gegenzuzeichnen. Der Vorhabenträger, die Sabine Wylegalla und Susan Wenzel GbR, hat den Vertrag schon akzeptiert und unterschrieben. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden und gleichwertigen Ausfertigungen abgefasst.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 8, davon Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltung: 2, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 68-01/24 05.11.2024

1. Der Bebauungsplan „Am Schloss“ in Struppen OT Thürmsdorf bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 19.04.2024 und den redaktionellen Korrekturen/Ergänzungen vom 22.10.2024 wird entsprechend der beschlossenen Abwägungsentscheidungen (siehe Beschluss Nr. 65-01/24 22.10.2024) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung in der Fassung vom 19.04.2024 mit den redaktionellen Korrekturen/Ergänzungen vom 22.10.2024 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen. In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan mit den o.g. Unterlagen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 8, davon Nein-Stimmen: 4, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 69-01/24 05.11.2024

Der Gemeinderat beschließt die sich im Anhang befindliche Neufassung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 70-01/24 05.11.2024

Der Gemeinderat beschließt die sich im Anhang befindliche Neufassung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabesatzung).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 71-01/24 05.11.2024

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die ausgesprochene Kündigung gegenüber dem SV Struppen e. V. angemessen auszusetzen und stattdessen den Mietvertrag befristet bis zur Ausgestaltung eines neuen Mietvertrages fortzusetzen.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt eine Neugestaltung des Nutzungsvertrages unverzüglich zu veranlassen bzw. zu erarbeiten und bis spätestens 31.01.2025 den Gemeinderäten und dem Nutzer, SV Struppen e. V., einen Entwurf vorzulegen. Des Weiteren ist eine finale Klärung/Aufhellung bzgl. möglicher Rückstände und deren Geltendmachung gegenüber dem SV Struppen e. V. bis spätestens zum 31.12.2024 herzustellen, das heißt im Konkreten dass den Gemeinderäten und dem SV Struppen nachweislich eine Aufstellung der potentiellen Rückständen mitgeteilt wird, um hier gemeinsam Lösungsvorschläge zu suchen, sofern notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

gez. Michael Sachse
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss 69-01/24 - Gästetaxesatzung ab dem 01.01.2025

Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Struppen am 05.11.2024 die folgende Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Erhebung der Gästetaxe
§ 2	Gästetaxepflichtige
§ 3	Maßstab und Satz der Gästetaxe
§ 4	Befreiung von der Gästetaxepflicht
§ 5	Ermäßigung der Gästetaxepflicht
§ 6	Gästekarte
§ 7	Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxepflicht
§ 8	Meldepflicht
§ 9	Einzug und Abführung der Gästetaxe
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Struppen erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Struppen Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Wohnmobilen, Caravans, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind (Nebenwohnung), den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Struppen Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,80 EUR. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt für Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 „50,00 EUR“ und für Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 „30,00 EUR“.

Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

§ 4

Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
- Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
- bei Inhabern von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird;
- Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5

Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf 2,00 EUR, je Person und Aufenthaltstag ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, ab einem Grad der Behinderung von 90 v.H. auch für deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
 5. Teilnehmer an Schulfahrten
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte Mobil. Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 haben Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4. von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten (§ 3 Abs. 2), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, die Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort enthält.

(3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 erhalten die Gästekarte unter Vorlage des zugesendeten jährlichen Abgabebescheides in der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird fällig mit der Aushändigung der Gästekarte-Mobil.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Gästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen mittels der von der Gemeinde ausgegebenen Meldescheine in der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlage beigefügt. Die Erfassung kann sowohl in herkömmlicher (manueller) Form als auch mittels des zur Verfügung gestellten Systems in automatisierter Form erfolgen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen, fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind zurückzuführen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung bis zum 10. des Folgemonats zuzuleiten.

(3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug bei der Gemeindeverwaltung bzw. der erfüllenden Gemeinde anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(4) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.

(2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Nach Einreichung der Mehrfertigung der ausgegebenen Meldescheinen gemäß § 8 Absatz 2 erhalten die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 eine Abrechnung von der Gemeindeverwaltung, die darin ausgewiesene, eingenommene Gästetaxe ist entsprechend der dort angegebenen Termine zur Zahlung fällig.

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit anmeldet,
 4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 5. entgegen § 9 Absatz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 6. entgegen § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 4 die gewährten Gästeübernachtungen nicht bis spätestens zum fünfzehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
 8. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 24.04.2018, sowie die 1. Änderungssatzung der Gästetaxesatzung vom 06.02.2024 und die 2. Änderungssatzung der Gästetaxesatzung vom 09.04.2024 außer Kraft.

Anlage 1 - Meldeschein für eine Anmeldung nach § 8

Struppen, den 05.11.2024

Michael Sachse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zum Beschluss 70-01/24 - Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe ab dem 01.01.2025

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Struppen (Tourismusabgabesatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie der §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Erhebung einer Tourismusabgabe |
| § 2 | Abgabepflichtige |
| § 3 | Befreiung von der Abgabepflicht |
| § 4 | Maßstab der Abgabe |
| § 5 | Höhe der Abgabe |
| § 6 | Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung |
| § 7 | Anzeige- und Auskunftspflicht |
| § 8 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 9 | Inkrafttreten |

§ 1 Erhebung einer Tourismusabgabe

(1) Die Gemeinde Struppen erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen und Fremdenverkehrsförderung dienen, eine Tourismusabgabe.

(2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(3) Das Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Struppen

§ 2 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.

(2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Kurheimen), Vermieter von Ferienwohnungen, Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
- b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen, sowie Booten, Kleinbahnen oder Kutschen durchführen;

- Inhaber von Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge (Motor-, Ruder-Tretboote), Wassersportgeräte, Ruderboote, Tretboote und Fahrräder, Quad vermieten;
- Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
- c) Inhaber von Unternehmen und Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (Freizeitparks, Modellanlagen und Ähnliches) oder für musikalische Veranstaltungen
- d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafé);
- e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
- f) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften, (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);
- g) Einkaufsmärkte;
- h) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;
- i) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur;
- j) Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen;
- k) Geld- und Kreditinstitute, sowie Versicherungen;
- l) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Reparaturwerkstätten, Transportunternehmen, Onlineversandhandel und sonstigen Dienstleistungsbetrieben, Personaltrainer o.ä.;
- m) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten,
- n) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen;
- o) Apotheken
- p) Telekommunikationsunternehmen;
- q) Energieversorgungsunternehmen;

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

(4) Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Betriebsarten ist für jede Einzelne eine separate Erklärung auszufüllen und Beiträge zu entrichten.

§ 3

Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrich-

tungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

(3) Sofern Teile der in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, besteht für dieses Unternehmensteile Abgabepflicht.

§ 4

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nachfolgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdbetten, bei Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebs soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten oder Kleinbahnen durchführen nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, bei Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge (Motor-, Ruder-, Tretboote), Wassersportgeräte, und Fahrräder, Quad vermieten, nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte und Boote, bei Aufstellern von Spielautomaten und Warenautomaten nach Anzahl der aufgestellten Geräte, bei Inhabern von öffentlichen Parkplätzen für KFZ aller Art nach m²;
- c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen je Unternehmen/Einrichtung
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- f) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a)	in den Fällen des § 4 Abs. 2 a) pro Bett in einem Hotel, Gasthof, Pension, Ferienwohnung und bei sonstiger Beherbergung von Erholungssuchenden	je Bett	20,00 €
		je Aufbettung	15,00 €
b)	Inhaber von Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen in den Fällen des § 4 Abs. 2b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharter	je Stellplatz	30,00 €
		je Bus/Kleinbus	55,00 €
	Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern, Kleinkraftködern, Quad	je Taxe	30,00 €
		je Mietwagen	20,00 €
		je Boot zur Personenbeförderung	50,00 €
		je Wassersportfahrzeug	10,00 €
	Automatenaufsteller	je Wassersportgerät	7,50 €
		je Fahrrad	5,00 €
		je Quad	7,50 €
		je Spielautomat mit Gewinn	100,00 €
		je Spielautomat ohne Gewinn	40,00 €
		je Warenautomat	30,00 €

	Inhaber von öffentlichen Parkplätzen für Kfz aller Art	je m ²	0,10 €
c)	in den Fällen des § 4 Abs. 2c) Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen; Freizeitparks sowie musikalische Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung je Besucher	200,00 € 0,03 €
d)	in den Fällen § 4 Abs. 2d) Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	10,00 €
		je weiterer Sitzplatz	4,00 €
	Saalbetriebe/Außensitzplätze	je Sitzplatz	2,00 €
e)	in den Fällen § 4 Abs. 2e) Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	50,00 €
f)	in den Fällen § 4 Abs. 2f) Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen	je Unternehmen und je weitere Arbeitskraft	100,00 € 10,00 €
	Inhaber von Ladengeschäften	je Geschäft und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 10,00 €
	Inhaber von Einkaufsmärkten	Je m ² Verkaufsfläche	2,00 €
	Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen und je weitere Arbeitskraft	100,00 € 10,00 €
	Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen	je Betrieb und je weitere Arbeitskraft je Studio/Kabine	50,00 € 10,00 € 20,00 €
	Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseur, Friseure,	je Salon/Geschäft und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 10,00 €
	Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen	je Unternehmen und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 10,00 €
	Geld- und Kreditinstitute	je Unternehmen zusätzlich je Arbeitskraft	500,00 € 10,00 €
	Versicherungen	je Vertretung/Büro und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 10,00 €
	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs.2 l)	mit 0 bis 2 Beschäftigten mit 3 bis 5 Beschäftigten mit 6 bis 10 Beschäftigten mit 11 bis 20 Beschäftigten mit 21 bis 50 Beschäftigten ab 51 Beschäftigten	40,00 € 50,00 € 80,00 € 120,00 € 160,00 € 200,00 €
	Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, und je weitere Arbeitskraft	100,00 € 80,00 € 10,00 €
	Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Büro/Kanzlei/Freiberufler und je weiterer dort Tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, und je weitere Arbeitskraft,	100,00 € 80,00 € 10,00 €
	Apotheken		200,00 €
	Telekommunikationsunternehmen		300,00 €
	Energieversorgungsunternehmen		500,00 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben. Als Aufgabe der Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Struppen bis zum 31. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Struppen anzuzeigen. Mit einer Anzeige nach §§ 14 oder 55c der Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Struppen an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Struppen.

(4) Die Angaben für die Berechnung der Abgabe gemäß § 2 Abs. 2a) werden auf der Grundlage der elektronisch erfassten Daten der Gästetaxe ermittelt.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 21.05.2019 außer Kraft.

Struppen, den 05.11.2024

gez. Michael Sachse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschluss vom 14.11.2024**Beschluss Nr. 72-01/24 14.11.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Struppen in der beigegeführten Fassung (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 12, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Struppen, 18.11.2024

gez. Michael Sachse
Bürgermeister

**Anlage zum Beschluss 72-01/24 -
Hebesatzsatzung 2025****Satzung über die Festsetzung
der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Struppen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel

21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 7 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Struppen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 355 v. H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. 455 v. H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 435 v. H.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Struppen, den 18.11.2024

gez. Michael Sachse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Gemeinde Struppen

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Am Schloss“ in Struppen OT Thürmsdorf, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat von Struppen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2024 mit dem Beschluss Nr. 68-01/24 den Bebauungsplan „Am Schloss“ in Struppen OT Thürmsdorf in der Fassung vom 19.04.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 22.10.2024 auf der Grundlage des § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans „Am Schloss“ in Struppen OT Thürmsdorf in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, in 01796 Struppen und außerdem im Bauamt der Verwaltung der VG Königstein in der 1. Etage des Rathauses in der Goethestraße 7, 01824 Königstein, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Struppen unter www.struppen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.sachsen.de zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Struppen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan bzw. über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Struppen, den 18.11.2024

gez. Michael Sachse
Bürgermeister

Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Schloss“ in Struppen OT Thürmsdorf



Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen

Ehrenamtliche Rentenberatung

Jeanine Bochat, ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutsche Rentenversicherung nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsantrag, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) telefonisch entgegen und berät Sie gern.

Kontakt: 0177 4000 842, 035028 170017 oder

E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf zum 31.12.2023

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf fasste in der öffentlichen Sitzung am 23.09.2024 den einstimmigen Beschluss Nr. 440 – 97 / 24 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf und den einstimmigen Beschluss Nr. 441 – 97 / 24 zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Diese Beschlüsse werden nachfolgend auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in vollem Wortlaut veröffentlicht:

Beschluss Nr. 440– 97 / 24

Die Verbandsversammlung des AZV Wehlen-Naundorf beschließt auf der Grundlage der Berichte über die die örtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung den Jahresabschluss zum 31.12.2023, nachdem diesem und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 mit Datum vom 19.07.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Zielfleisch & Partner mbH erteilt worden ist.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023

1.1	Bilanzsumme	14.525.160,51 €
1.1.1	Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	14.170.783,95 €
	- das Umlaufvermögen	354.376,56 €
1.1.2	Davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.635.086,82 €
	- den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse	7.401.220,63 €
	- die Rückstellungen	32.900,00 €
	- die Verbindlichkeiten	2.455.953,06 €
1.2	Jahresverlust	122.561,95 €
1.2.1	Summe der Erträge	732.228,40 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	854.790,35 €

2. Behandlung des Jahresverlusts

Der Jahresverlust in Höhe von 122.561,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und durch den Gewinnvortrag ausgeglichen.

Beschluss Nr. 441 – 97 / 24

Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden des AZV Wehlen-Naundorf wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Zielfleisch und Partner mbH wurde mit Datum 19. Juli 2024 ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt. Dessen vollständiger Wortlaut und der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf werden gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO in der Zeit vom 03.12.2024 bis 13.12.2024 im Rathaus der Stadt Wehlen und in der Gemeindeverwaltung Struppen während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mathe

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse Gemeinden 2025

Tierbestandsmeldung 2025

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter*innen,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:



QR-Code Neuanmeldung

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de

— Anzeige(n) —

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchengemeinde

Monatsspruch Dezember

Mache dich auf, werde licht;
denn dein Licht kommt,
und die Herrlichkeit des Herrn geht auf über dir!
Jesaja 60,1



Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
01.12.		15.00 Uhr	Gottesdienst mit anschl. Adventsfeier
24.12.		15.00 Uhr 18.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel Christvesper mit Krippenspiel
31.12.		17.00 Uhr	Gottesdienst am Altjahresabend

Christenlehre und Flötenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:15 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:30 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

Im Anschluss Flötenkreis

Konfirmanden

mittwochs 17:00 Uhr in Pirna (außer in den Ferien - nähere Informationen bei Günzel erfragen)

Familiengottesdienst zum 1. Advent

Am 01. Dezember möchten wir zum Familiengottesdienst 15:00 Uhr in die Struppener Kirche einladen. Anschließend findet wieder unsere alljährliche Adventsfeier mit Kaffee und Stollen statt.

Sternsinger in Struppen

Am Montag, dem **02. Dezember**, um 15:00 Uhr werden die Kinder der Christenlehre in traditioneller Kleidung der Schüler, dem Kurrendemantel, bei älteren Gemeindegliedern singen gehen. Die Freude ist bei den Kindern und den Besuchern groß, wenn sie die Kinder mit dem Stern voraus durchs Dorf ziehen sehen.

Kirchenmusik in Struppen

Sonntag, **22. Dezember**,

16:00 Uhr in der Kirche zu Struppen.

Es erklingen **Advents- und Weihnachtslieder** sowie weihnachtliche Instrumentalmusik.

Liebe Gemeinde,

es ist eine besondere Zeit, eine Zeit des Abschieds und des Dankes für unseren lieben Pfarrer Andreas Günzel, der nach reichlich 38 Jahren voller Engagement, Leidenschaft und Herzlichkeit in den wohlverdienten Ruhestand tritt.

Fast vier Jahrzehnte lang hat er sich unermüdlich für unsere Gemeinde eingesetzt und sie in dieser Zeit geprägt, wie nur wenige es könnten. Mit seinem unverwechselbaren Humor und seiner offenen, herzlichen Art hat er es geschafft, jeden in unserer Gemeinschaft zu erreichen und willkommen zu heißen – jung und alt. Wer einmal in seinen Gottesdiensten saß, wurde nicht nur inspiriert, sondern auch nicht selten zum Lachen gebracht. Er war stets jemand, der Kirche lebendig und einladend machte und uns immer wieder daran erinnerte, dass der Glaube auch Freude bedeutet.

Viele Jahre unterrichtete Andreas Günzel die Kinder der Grundschule Struppen im Religionsunterricht. Dank seiner wunderbaren Art das Evangelium zu verkünden, fanden auch viele Kinder aus konfessionslosen Elternhäusern regelmäßig den Weg zur Kirche und in die Gottesdienste. Die gemeinsamen Konfirmandenfahrten werden auch vielen unserer Gemeindeglieder in wundervoller Erinnerung bleiben.

Ebenfalls besonders in Erinnerung bleiben werden uns natürlich die legendären Pizzafeten, die zu einem echten Highlight im

Gemeindekalender geworden sind. So manches Mal wurde der Kirchhof zu einem lebendigen Ort der Begegnung, an dem gefeiert, gelacht und Freundschaften geschlossen wurden. Es war typisch für ihn, uns nicht nur in der Kirche zu versammeln, sondern auch im gemeinsamen Essen und Feiern.

Pfarrer Andreas Günzel war immer für uns da, sei es bei kleinen oder großen Sorgen, bei traurigen Anlässen oder freudigen Momenten. Sein offenes Ohr und sein großes Herz waren für uns alle ein Segen, und viele haben in ihm nicht nur ihren Seelsorger, sondern auch einen Freund gefunden.

Lieber Andreas, wir danken Dir von Herzen für alles, was Du für uns getan hast. Du hast uns über all die Jahre so viel gegeben, und Deine Arbeit und Dein Wesen werden noch lange in unserer Gemeinde weiterklingen. Wir wünschen Dir für die Zukunft von Herzen alles Gute, Gesundheit und eine erfüllte Zeit im Ruhestand. Möge Dir all die Freude und Liebe, die Du uns geschenkt hast, vielfach zurückgegeben werden. In tiefer Dankbarkeit und Verbundenheit,
Deine Gemeinde

Alles hat seine Zeit - so eben auch das Abschiednehmen und damit das Erinnern an fast 39 Jahre meines Dienstes in der Kirchengemeinde. Als Pfarrer Roland Adolph mich nach seinem Weggang aus Struppen als seinen Nachfolger vorschlug und ich dann im Februar 1986 noch als Vikar in das schöne alte Pfarrhaus in Struppen einzog, hätte ich nie geglaubt, so lange darin wohnen zu dürfen. Es ist meiner Frau und mir und auch unseren beiden Kindern zur Heimat und zum Lebensmittelpunkt geworden.

Nach meiner Ordination durch Superintendent Ernst Günther im Juni 1986 konnte ich in der bewegten Endzeit der DDR und bei unserer friedlichen Revolution in der Kirchengemeinde und im Ort einiges mitgestalten.

Mit großem Interesse verfolgte ich auch den Bau des neuen Kirchgemeindezentrums in der Nachbargemeinde Pirna Sonnenstein und war bei der Einweihung 1988 mit dabei. Pfarrer Bernd Richter und ich vertraten uns in Urlaubszeiten und so übernahm ich nach seiner Berufung zum Rundfunkbeauftragten die Vakanzvertretung. Dann war durch die Strukturreform bald klar, dass weder Struppen, noch der Sonnenstein eine volle Stelle behalten konnten.

Nun war ich seit 1999 in beiden Gemeinden tätig und damit der letzte Pfarrer, der seit dem 14. Jahrhundert nur für Struppen zuständig war.

Der Dienst in der Neubaukirchengemeinde auf dem Sonnenstein bedeutete für mich neue Herausforderungen. Ein besonders freudiges Ereignis war der Bau des Glockenturmes und die Glockenweihe.

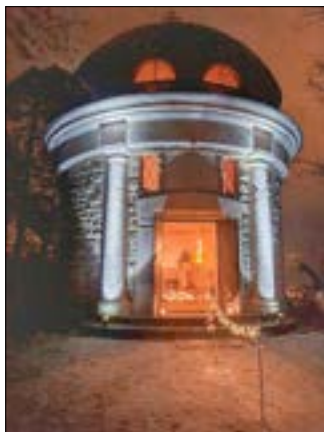
Die nächste Einsparung von Pfarrstellen brachte mir neue Arbeitsbereiche in der Stadt Pirna und jetzt auch im Kirchgemeindebund.

Gern werde ich mich an die vielen fröhlichen Gottesdienste, oft verbunden mit Festen, gemeinsamen Essen und Trinken, an Gemeindeausfahrten, Rüstzeiten und viele andere Aktivitäten erinnern. Die ständigen Baumaßnahmen und Arbeitseinsätze an Kirche und Pfarrhaus seien nur am Rande erwähnt.

Es war für uns eine gute Zeit! Erfüllt von vielen bereichernden Begegnungen mit Menschen, von denen einige im Laufe der Zeit auch zu Freunden wurden.

Immer wieder waren sie da, um als Mitarbeiter oder Ehrenamtliche mit zu gestalten und für unsere Gemeinden tätig zu sein. Von Herzen sage ich euch Allen Danke!

Ihr / Euer Pfarrer Andreas Günzel



**15.12.2024
Malerwegskapelle Thürmsdorf**

Treff ab 16:00 Uhr am Schloß

**Beginn Gottesdienst ab 18:00 Uhr mit Verteilung
des Friedenslicht von Bethlehem**

**Seit 1986 wird das Licht in jedem Jahr vor Weihnachten
von einem Kind in der Geburtsgrotte Jesu entzündet.**

Durch die Pfadfinderorganisationen wird das Licht verteilt.

Das Licht ist das weihnachtliche Symbol schlechthin.

Mit dem Entzünden und Weitergeben des

**Friedenslichtes erinnern wir uns an die weihnachtliche Botschaft und
an unseren Auftrag, den Frieden unter den Menschen zu verwirklichen.**

Die Lichtelei & Heimatverein Thürmsdorf e. V.

„DAS LICHT DES FRIEDENS“



Bewahrt das Licht des Friedens,
trägt es in alle Welt, damit der Men-
schen Hoffnung nicht ganz in Staub
zerfällt.

Reicht in Freundschaft weiter und
nehmt den Auftrag an. Legt euren
Zwist beiseite, das Frieden werden
kann.

Seit alle guten Willens, folgt eurem
Herzgefühl, übt Menschlichkeit und
Nachsicht, denk an das große Ziel.

Eine gemeinsame Aktion
der Kirchengemeinden:
Struppen – Pirna Sonnenstein,

Königstein – Papstdorf,
Rosenthal – Langenhennersdorf,

Caritas Naundorf

Anzeige(n)

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 20. Dezember 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 9. Dezember 2024

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 11. Dezember 2024, 9.00 Uhr



**Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen
und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand,
Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig**

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle
Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse
kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrück-
lich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt
ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende
Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Kartoffelfest - Grundschule

Auf zur Kartoffelernte



Passend zum Thema „Kartoffel“ im Fach „Sachunterricht“ machten die Schüler der Klassen 3 a und b sowie der Klasse 4 der Grundschule Struppen im Oktober jeweils einen interessanten Ausflug zum „Weites Feld“ in Struppen. Dort wurden sie von Frau Ehrhardt begrüßt. Zuerst erklärte sie viele interessante Einzelheiten über die Geschichte der Kartoffel, über die Pflanze, über die Kartoffelsorten, über die Kartoffelernte früher und heute sowie über den Kartoffelkäfer. Mit einem Quiz wurde das theoretische Wissen getestet. Danach ging es zur praktischen Arbeit über. Die Kinder säuberten, schälten und zerkleinerten die Kartoffeln für viele Pommes Frites und eine Kartoffelsuppe. Weiter ging es mit dem Kartoffelroder auf das Kartoffelfeld. Mit Hacken, Tüten und Eimern bewaffnet, strömten die Schüler auf



das Feld. Fleißig und mit großer Anstrengung wurden die Kartoffeln freigehackt und per Hand aufgelesen. Auf dem Kartoffelroder konnte jedes Kind Kartoffeln sortieren und am Band alle Steine oder Erdklumpen entfernen. Jeder durfte sich eine Tüte Kartoffeln füllen und diese mit nach Hause nehmen. Es war eine lehrreiche Erfahrung, mit den eigenen Händen auf dem Feld zu arbeiten.

So lernten die Schüler, den Wert der Früchte zu schätzen. Als Belohnung durften alle noch gekochte Kartoffelsuppe und die beliebten Pommes verkosten. Das war lecker und bleibt für uns ein unvergessener Tag.

Die Klassenlehrer



Alles aus einer Hand!
 OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Geschäftspapiere

Flyer

Broschüren

Etiketten

Schreibunterlagen

Vereinsnachrichten

Heimatverein Thürmsdorf e.V.

- Kalender 2025 -

Liebe Leser,
wir, der Heimatverein Thürmsdorf e.V., hat in diesem Jahr einen Kalender für das Jahr 2025 auf den Weg gebracht. Es sind neue und alte Ansichten von Thürmsdorf darin enthalten.



Für 7€/Stück ist er in der Bäckerei Böhme, Bäckerei Bohse, im Friseurgeschäft Thürmsdorf und der Physiotherapie Kramm erhältlich. Weitere Ansprechpartner sind auch die Vereinsmitglieder. Es wird je 1€/Kalender vom Erlös als gemeinnützige Spende an die Gemeinde Struppen für die Grundschule, zum Kauf von Bastelmaterial bereitgestellt. Wir bedanken uns für Ihr reges Interesse.

Ihr Heimatverein Thürmsdorf e. V.

Heimatverein Naundorf

- neue Vereinskleidung



Mit Hilfe der Förderung der Regionalstiftung Kunst & Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden ist es gelungen, für die Mitglieder des Heimatvereins Naundorf e.V. neue Vereinskleidung zu beschaffen. Wir werden erkannt und unsere Zusammengehörigkeit wird unterstrichen.

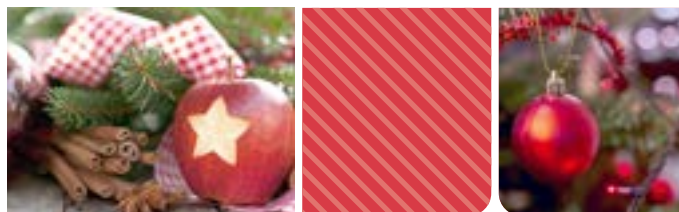
Für diese Unterstützung möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Auf unserer Website können Sie sich über unsere Veranstaltungen informieren und uns auch in unserer neuen Kleidung sehen.



Über die nächsten Veranstaltungen können Sie sich gern auf unserer Website <https://heimatverein-naundorf-kulturscheune.jimdosite.com> informieren.

Ihr Heimatverein Naundorf e. V.

Veranstaltungen und Termine



Seniorenweihnachtsfeier - 04.12.2024 in der Kulturscheune in Naundorf

Der Heimatverein Naundorf wird wieder eine Weihnachtsfeier für unsere Senioren gestalten.

Wir laden sehr herzlich ein, mit uns in der Kulturscheune Naundorf am Mittwoch, den 4. Dezember 2024, ab 14.00 Uhr einen vergnüglichen Nachmittag zu erleben.

Dieses Jahr ist es gelungen „Einen Koffer Buntes“ - ein Seniorenweihnachtsprogramm - zu engagieren. Natürlich gibt es auch kulinarische weihnachtliche Köstlichkeiten. Der Eintritt ist frei.

Voranmeldungen sind uns nach dem 15.11.2024 willkommen. Tel 035020 70678 Der Heimatverein freut sich über Ihre Teilnahme!



Kegelwochen vom 02.01.2025 bis zum 31.01.2025

Kegelbahn in der Kulturscheune Naundorf



Seit Oktober 2024 existiert in der Kulturscheune die Kegelbahn, ein Eigenbau ohne Ansprüche an eine Bundeskegelbahn. Dafür mit der Möglichkeit preiswert und unter Freunden oder im Verein einen gemütlichen Kegelabend zu verbringen.

Die Bahn ist mit einer automatischen Kugelrückführung und mit einer „hand-automatischen“ Kegelaufstellung versehen. Ein Kegeldurchgang ist also relativ kurz, so dass ohne weiteres zwischen 5 und 15 Personen teilnehmen können. Es wird immer in die Vollen gekegelt, durch den verkürzten Anlauf (Bahn-Länge 12,5m) ist die körperliche Belastung gering. Unsere Scheune ist beheizbar und mit einer Küche sowie einem Biertresen ausgestattet.

Die Versorgung mit Getränken und Speisen ist nach Vorabsprache gut möglich.

Der Heimatverein Naundorf würde sich wünschen, dass von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht wird, die guten Vorsätze für 2025 können hier umgesetzt werden. Wir bitten um telefonische oder Mail- Anmeldung zur Terminfestlegung (auch eine Besichtigung ist kurzfristig möglich) unter **035020 70678** **Andreas Hänsch** oder **heimatvereinnaundorf@t-online.de**



Weitere Informationen erhalten Sie unter dem obigen QR-Code oder auf:

<https://heimatverein-naundorf-kulturscheune.jimdosite.com>

Ihr Heimatverein Naundorf

Kulturscheune Naundorf, Lindenweg 6, 01796 Struppen / OT Naundorf
PP: Buswendepplatz Ortseingang



**Mediaplanung
Auf Sie
zugeschnitten.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Verschiedenes

Danksagung 8. Parkseminar im Schlosspark Thürmsdorf



Es ist viel geschafft worden beim 8. Parkseminar im Schlosspark Thürmsdorf.

Die Gemeinde Struppen bedankt sich bei den vielen fleißigen Helfern (an den beiden Arbeitstagen waren es wieder über 100 Mitwirkende).

Ein besonderes Dankeschön gilt der Firma Scheinert Motorgeräte für die zur Verfügungstellung des Häckslers an beiden Tagen, der Restauration Festung Königstein gGmbH für die perfekte Bewirtung, der Firma teck4you Torsten Schmidt für die kostenfreie Unterstützung beim ganzen Seminar mit Beleuchtung und Mediatechnik und dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. für die fachliche Unterstützung durch die perfekt ausgebildeten Arbeitsgruppenleiter.

Das 9. Parkseminar ist auch in Planung und wird am 24. - 25.10.2025 stattfinden.

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!

*Willkommen bei der
LINUS WITTICH Medien KG,
wie kann ich Ihnen
weiterhelfen?*



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de